

Der Gemeinderath der Stadt Wien

hat beschlossen, wie folgt:

„Die Gemeinde übernimmt die Versorgung aller im Dienste derselben erwerbsunfähig gewordenen und mittellosen Personen, sowie ihrer Hinterbliebenen, so ferne für deren anderweitige Versorgung nicht schon durch die bereits bestehenden Gesetze vorgedacht ist.

Diese Versorgung geschieht in folgender Weise:

Erstens. Die mittellose Wittwe eines im Dienste der Gemeinde Gefallenen erhält bis zu ihrer Wiederverhehlung oder sonstigen Versorgung eine jährliche Pension von 200 fl. Conv. Münze, und für jedes Kind bis zum vollendeten 18. Jahre oder bis zu der etwa früher erlangten Versorgung einen jährlichen Erziehungsbeitrag von 50 fl.

Zweitens. Für diejenigen Mittellosen, die im Dienste der Gemeinde arbeitsunfähig geworden sind, wird nach Maßgabe der eingetretenen Arbeitsunfähigkeit auf eine angemessene Weise gesorgt.

Drittens. Eben so für alle Tene, welche an einem im Dienste Gefallenen einen Ernährer verlieren.

Viertens. Alle diese Bestimmungen haben Anwendung nicht nur auf die Mitglieder der Nationalgarde, Bürger-Corps und academischen Legion, sondern auch auf die Arbeiter, ohne Rücksicht auf die Zuständigkeit der Person.“

Wien am 11. October 1848.

Vom Gemeinderathe der Stadt Wien.